

## Merkblatt Flugschein

1. Ein Flugschein *muss* bei einem gewerbsmässiger Flug ausgestellt und abgegeben werden. Bei einem Privatflug *kann* nur dann ein Flugschein ausgestellt und abgegeben werden, wenn ein angemessenes Entgelt verlangt wird; ist dies nicht der Fall, kann jedoch die Beschränkung der Haftung auf die Bestimmungen des Warschauer Abkommens vereinbart werden oder die Haftung im Rahmen des gesetzlich Zulässigen durch Verzichtserklärung wegbedungen werden.

2. Für jeden Passagier, insbesondere auch für jedes Kind, *muss* ein separater Flugschein ausgestellt werden.

3. Der Flugschein ist dreifach auszufertigen und wie folgt abzugeben:

- a) Ein Exemplar für den Passagier
- b) Ein Exemplar für den Piloten bzw. die Bordpapiere
- c) Ein Exemplar zur Hinterlegung im AIS-Büro bzw. beim Ballon-Nachfahrer

Im Ausland empfiehlt sich die postalische Rücksendung eines Flugscheines an das AIS-Büro des Heimatflugplatzes.

4. Wird der Flug gewerbsmässig durchgeführt, so ist als Luftfrachtführer das entsprechende Unternehmen einzutragen. Bei Privatflügen gegen Entgelt ist der Pilot selbst als Luftfrachtführer einzutragen.

5. Sofern auf dem Flugschein vorgesehen, ist der Luftfahrzeugtyp mit Registrierung einzutragen; diese Angabe ist jedoch gesetzlich nicht zwingend vorgeschrieben.

6. In jedem Falle *muss* der Name des Passagiers eingetragen werden. Es sollte dabei angegeben werden, ob es sich um einen männlichen oder einen weiblichen Passagier handelt; empfehlenswert ist überdies die Angabe von Vorname, Name und Wohnort, evtl. Jahrgang.

7. Zwingend angegeben werden *muss* der Abflugort und der Bestimmungsort; dabei genügen ICAO-Abkürzungen nicht. Allenfalls wird der Bestimmungsort mit "unbekannt" angegeben, z.B. beim Ballonfahren.

8. Liegen Abgangs- und Bestimmungsort im gleichen Staat und ist in einem Drittstaat eine Zwischenlandung vorgesehen, so *muss* der Zwischenlandeplatz im Flugschein angegeben werden. Bei Inlandflügen *kann* der Zwischenlandeplatz angegeben werden. Wird der Flug für längere Zeit unterbrochen, so *muss* für jede Flugstrecke ein separater Flugschein ausgestellt werden.

9. Ort und Datum der Flugschein-Ausgabe *müssen* angegeben werden. Der Ausstellungsort kann also vom Abgangsort verschieden sein. Um bei der Datumsangabe Unsicherheiten zu vermeiden, wird empfohlen, den Flugschein am Tag des Fluges auszustellen.

10. Als Preis kann beim gewerbsmässigen Flug der Pauschalpreis oder die Gutscheinumnummer eingetragen werden. Beim Privatflug gegen Entgelt *kann* ein Flugminutenpreis eingesetzt werden; eine Vorauszahlung ist dann nicht notwendig. Der Preis *muss* mindestens den Selbstkosten dividiert durch Anzahl Insassen entsprechen. Wird ein Flugschein mit einem simulierten oder einem zu tiefen Flugpreis eingesetzt, so ist der Flugschein nichtig.

11. Der Flugschein *muss* während mindestens 3 Monaten aufbewahrt werden.

12. Wurde kein Flugschein ausgestellt oder geht er verloren, haftet der Luftfrachtführer beim gewerbsmässigen Transport bzw. der Pilot im Falle eines Privatfluges unbegrenzt. Die Ausstellung und Abgabe eines Flugscheines ist deshalb von grosser Bedeutung!